

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schotten

Fünfter Nachtrag zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Schotten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188) und der §§ 1 bis 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten am 10. Dezember 2015 nachstehenden fünften Nachtrag zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Schotten beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 3 Verpflegungsentgelt, Bastel- und Getränkepauschale

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird einheitlich auf **3,00 Euro/Tag** festgesetzt, an dem eine Mahlzeit eingenommen wird und wird monatlich berechnet und angefordert. Es wird berechnet, wenn nicht bis 8.30 Uhr des jeweiligen Tages abgesagt worden ist.
- (2) Als Bastel- und Getränkepauschale sind einheitlich **4,-- Euro/Monat** zu entrichten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser fünfte Nachtrag zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Schotten tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schotten, den 11. Dezember 2015

DER MAGISTRAT DER STADT SCHOTTEN

Susanne Schaab
Bürgermeisterin